

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Juli 1976

über die Bestimmung von drei repräsentativen Organisationen, denen es obliegt, Listen der Kandidaten für den Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzustellen

(76/601/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Neubesetzung des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für einen Zeitraum von zwei Jahren hat der Rat durch Beschluß vom 1. Juni 1976 die repräsentativen Organisationen aufgefordert, Listen mit zwei Kandidaten für jeden der ihnen zugewiesenen Sitze aufzustellen.

Bei dieser Gelegenheit hat sich der Rat vorbehalten, die den Arbeitnehmerorganisationen Belgiens und Italiens zugewiesenen Sitze zu einem späteren Zeitpunkt zu verteilen —

BESCHLIESST :

Einzigster Artikel

Den nachstehend genannten repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen obliegt es, Kandidatenlisten aufzustellen, auf Grund deren — in der für jede Organisation angegebenen Anzahl — die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der EGKS ernannt werden, die sie vertreten sollen :

BELGIEN :

— Fédération Générale du Travail de Belgique (FGTB), Brüssel
Algemeen Belgisch Vakverbond (ABVV), Brüssel

} 2 Sitze

— Confédération des Syndicats Chrétiens de Belgique (CSCB), Brüssel
Algemeen Christelijk Vakverbond van België (ACVB), Brüssel

} 1 Sitz

ITALIEN :

— Federazione Lavoratori Metalmeccanici (CGIL-CISL-UIL)

} 3 Sitze

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL